KLEINGARTENVEREIN ERHOLUNG BAD DOBERAN E.V. SATZUNG

Neufassung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. September 2018, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter dem Aktenzeichen VR 2336, mit Änderungen, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2019.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Erholung Bad Doberan" e. V. mit Sitz in Bad Doberan und ist unter diesen Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 2336 eingetragen.
 - Die Postanschrift ist die des/der jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Gerichtsstand ist Rostock.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Verband der Freunde des Gartens in Mecklenburg Vorpommern e. V.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von am Kleingartenwesen interessierten Bürgern und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen.
- (4) Der Verein ist parteilich und konfessionell neutral.
- (5) Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Eintritt für die Bereitstellung von Bodenflächen zur Errichtung und Bewirtschaftung von Kleingartendaueranlagen;
 - b) fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder.
- (7) Die Übergabe von Parzellen zur Nutzung erfolgt ausschließlich an eingetragene Vereinsmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, ohne damit ein Recht auf die Nutzung einer Parzelle zu erwerben.

- (2) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet mit zwei-Drittel-Mehrheit über die Aufnahme.
- (3) Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die für die Mitgliederverwaltung benötigten personenbezogenen Daten, durch den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind dabei strikt einzuhalten.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) die mit dem Pachtvertrag zugeteilte Parzelle vertragsgemäß zu nutzen.
- d) den Verein betreffende Vorschläge und Hinweise sowie Beschwerden an den Vorstand einzureichen.
- e) sein unbewegliches Eigentum zu veräußern. Voraussetzung ist, dass der Käufer Mitglied im Verein ist.

§ 5 Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen.
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der Gemeinschaft zu beteiligen.
- c) den Beschlüssen des Vereins zu folgen.
- d) die Gartenordnung einzuhalten.
- die Mitgliedsbeiträge, sowie Umlagen und das auf die Parzelle entfallende Nutzungsentgelt, einschließlich Zusatzaufkommen, zu entrichten. Soweit Umlagen zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden erforderlich werden, ist die Höhe auf den vier-fachen Jahresbeitrag begrenzt.

Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit, ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 15,- € und 12 % Verzugszinsen auf den zu zahlenden Betrag zu erheben.

Nach Abschluss des Mahnverfahrens kann der Vorstand prüfen, ob im Einzelfall ein gerichtliches Mahnverfahren zur Durchsetzung der offenen Forderungen eingeleitet werden kann. Die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten sind durch den Pächter zu tragen.

Weiterhin ist bei Zahlungsverzug auch ein Ausschluss gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe c) möglich.

f) die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit ist ein Geldbetrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung des Vereins bekanntgegeben wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es:
 - a) die ihm aufgrund der Satzung und der Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt hat.
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. Bei Antrag auf soziale Notlage wird durch den Vorstand entschieden.
 - d) die Gemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.
 - e) die ihm zugeteilte Parzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt oder vermietet.
 - f) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er aus einem anderen Gartenverein ausgeschlossen wurde bzw. aufgrund seines Verschuldens rechtswirksam gekündigt wurde.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei-Drittel-Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Vorstandsentscheidung Gelegenheit zur Anhörung zur Sache eingeräumt werden. Wird die Gelegenheit nicht wahrgenommen, ist die Entscheidung dem Mitglied auch ohne vorherige Anhörung schriftlich zuzustellen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (6) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins sowie bestehende Pachtverträge über Parzellen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.
- (7) Die Mitgliedschaft in dem Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr (Gartensaisonbeginn) als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Er besitzt die Ordnungsgewalt.
- (4) Die schriftliche Einladung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in den Info-Tafeln bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind, spätestens 10 Tage vor der Versammlung, schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Revisionsberichtes sowie sonstiger Tätigkeitsberichte.
 - b) die Beschlussfassung über die entgegengenommenen Berichte und die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen.
 - e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand.
 - f) die Wahl der Revisionskommission.
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge.
 - h) die Festsetzung der anteiligen Ehrenamtspauschale für den Vorstand aus Beitragsmitteln.
- (8) Beschlüsse nach Buchstaben a) bis f) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse nach Buchstabe g) und h) erfordern eine zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Der Austritt aus dem übergeordneten Verband erfordert eine drei-Viertel-Mehrheit. Vorab ist dem Verband die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.
- (10) Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von zwei gemäß § 8 Absatz (3) vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift zu bestätigen sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem Vorstandsmitglied für Infrastruktur, Werterhaltung und Gemeinschaftsleistungen
 - dem Vorstandsmitglied für interne Verwaltung und Dokumentation

Für den Fall, dass bei einer Wahl nicht alle Vorstandsämter besetzt werden können, ist eine vorübergehende Verkleinerung des Vorstandes zulässig.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.
 - Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Dem Vorstand obliegen:
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins.
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - c) die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten tatsächlich entstandene Auslagen sind zusätzlich zur Ehrenamtspauschale zu erstatten.
- (6) Die Vorstandssitzung wird durch die/den Vorsitzende/n oder bei Abwesenheit durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit ist ihr/sein Votum vorab einzuholen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird im Umlaufverfahren abgestimmt, genehmigt und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt nach dem Rücktritt einzelner Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Revisionskommission Ersatzmitglieder zu kooptieren. Diese sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben und der nächsten Mitgliedervollversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
- (9) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben kann der Vorstand besondere Ausschüsse, Kommissionen und Obleute berufen. Sie arbeiten im Auftrag und in der Verantwortung des Vorstandes.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und weiteren Beisitzern.
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegen:
 - a) die Entscheidungsfindung im Schlichtungsverfahren gemäß § 13Absatz (1).
 - b) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder, darunter zwei gemäß § 8 Absatz (3) vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, gilt § 8 Absatz (6) entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der besonderen Ausschüsse und Kommissionen sowie die Obleute sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer angemessenen Ehrenamtspauschale kann erfolgen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei strikt einzuhalten. Tatsächlich entstandene Auslagen werden zusätzlich erstattet.

§ 10 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Sie wird von der Jahreshauptversammlung für eine Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (4) Die Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
- (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins auf der Grundlage des Haushaltsplanes und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
- (2) Eine IT-gestützte, elektronische (papierlose) Kassenführung sowie die Abwicklung der Finanzgeschäfte im Online-Banking sind zulässig.
- (3) Auszahlungen sind nur auf Anweisung eines gemäß § 8 Absatz (3) vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

§ 13 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Pachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
- (2) Können diese Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt werden, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit Teile dieser Satzung nichtig sein sollten oder infolge einer veränderten Gesetzgebung oder Rechtsprechung nichtig werden, soll die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt sein.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

§ 15 Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen und / oder steuerlichen Gründen, sowie redaktioneller Art, notwendig werdende Änderung der Satzung, selbständig vorzunehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.
- (2) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. September 2018 beschlossen.
- (3) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- (5) Satzungsänderungen können vereinsintern mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung angewendet werden.